

Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Abordnungsgeld nach § 18 bzw. eine Trennungsschädigung nach § 19 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung einschließlich der Folgeanordnung Nr. 2 § 14 und § 15.

## §20

Erstattung von Auslagen  
bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(2) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

## A b s c h n i t t I V

## Schlußvorschriften

## §21

(1) Die Festlegungen dieser Verordnung können von Behörden, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht unter § 1 Abs. 1 aufgeführt sind, angewandt werden, sofern dies zwischen den zuständigen Tarifpartnern vereinbart wurde.

(2) In Verwaltungen, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach deren Bildung unterliegen, finden die Vorschriften dieser Verordnung in all ihren Teilen bis zu einer Neuregelung durch die Länder Anwendung.

## §22

## Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach dieser Verordnung nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

## §23

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Anordnungen über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung, mit Ausnahme der §§ 18, 19 und 21 der Anordnung Nr. 1 und der §§ 14 und 15 der Anordnung Nr. 2, außer Kraft:

- Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 299)
- Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 304)
- Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72)
- Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410)
- Anordnung Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. II Nr. 58 S. 503)
- Anordnung Nr. 6 vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 41 S. 465)
- Anordnung Nr. 7 vom 4. Februar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 70)
- Anordnung Nr. 8 vom 10. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 40 S. 680).

(3) Zeitgleich werden die Anordnung Nr. 4/57 des Ministers der Finanzen vom 28. Februar 1957 (Reisekosten während der Leipziger Messe), der § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 5. August 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. I Nr. 47 S. 479) sowie die Anordnungen Nr. 1 und 2 des Magistrats von Groß-Berlin vom 3. Juli 1956 über Reise-

kostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (VOB1.1 Nr. 43 S. 425 und 430) aufgehoben.

Berlin, den 12. September 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de M a i z i e r e  
Ministerpräsident

## Anlage

zu vorstehender Verordnung

## Einordnung in die Zuordnungsklassen

Zuord- Einordnung der Lohn- und Gehaltsempfänger  
nungs- in die Zuordnungsklasse  
klasse

A	Bürgermeister und Dezenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	
	Tariftabelle für Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane	Gehaltsgruppen 2 bis 6
	Tariftabelle für Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane	Gehaltsgruppen 2 bis 8
	Tariftabelle für Hoch- und Fachschulkader sowie technisch-ökonomischen Fachkräfte in nachgeordneten haushaltsgeplanten Einrichtungen	Gehaltsgruppen 2 bis 9
	Meister und Lehrmeister	Gehaltsgruppen G1 bis G4
	Gewerblich Beschäftigte	Lohngruppen 3 bis 8
	Beschäftigte in d. Küchen	Lohngruppen 3 bis 8 und Gehaltsgruppen 2 bis 4
	Kraftfahrer und Berufskraftfahrer	
B	Oberbürgermeister, Landräte und Dezenten	
	Tariftabelle für Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane	Gehaltsgruppen 7 bis 11
	Tariftabelle für Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane	Gehaltsgruppen 9 bis 15
	Tariftabelle für Hoch- und Fachschulkader sowie technisch-ökonomische Fachkräfte in nachgeordneten haushaltsgeplanten Einrichtungen	Gehaltsgruppen 10 bis 14
C	Tariftabellen für Mitarbeiter und Leiter der zentralen Staatsorgane	Gehaltsgruppe 12 und Gehaltsgruppe E2 und E1